

Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städt. Friedhofs im Ortsteil Avenwedde sowie dem Teilbereich Johannesfriedhof, mosl. Begräbnisstätte (Benutzungsgebührensatzung städt. Friedhof Avenwedde) vom 22.07.1970 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 19.12.2003

Auf Grund der §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW. S. 656, SGV NW 2020) und der §§ 4, 5 Abs. 7 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712, SGV NW 610) sowie in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Gütersloh über den städt. Friedhof im Ortsteil Avenwedde hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 17.07.1970 die Satzung, am 28.06.1974 die Nachtragssatzung, am 27.11.1981 die II. Nachtragssatzung, am 13.12.1996 die III. Nachtragssatzung, 30.11.2001 die IV. Nachtragssatzung und am 19.12.2003 die V. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenberechnung

1. Für die Benutzung der Einrichtungen des städt. Friedhofes werden Gebühren nach dieser Satzung und des dazu gehörenden Gebührentarifs erhoben.
2. Die Gebühren werden nach den Sätzen des Gebührentarifs berechnet.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) Mündliche Verhandlungen,
 - b) Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen.

§ 2

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der die Einrichtungen des städt. Friedhofes oder die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse oder Auftrag die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder die Leistung der Friedhofsverwaltung erfolgt.
2. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Bare Auslagen

1. Bare Auslagen (z. B. für Einfassungssteine) sind gesondert zu erstatten. Es können Auslagenvorschüsse erhoben werden, von deren Entrichtung die Vornahme einer Amtshandlung abhängig gemacht werden kann.
2. Für die Erhebung der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5
Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1954 (GS NW S. 614).

§ 6
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47, SGV NW 303).
2. Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216, SGV NW 2010).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gütersloh, den 17. Juli 1970

Im Auftrage des Rates

Kollmeyer	Eichberg
Bürgermeister	Ratsherr

Veröffentlicht am 22.07.1970